



Ihre Anfrage zur Regelung von Vermehrungsmaterial von Hanf

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Besten Dank für Ihre Anfrage zu Vermehrungsmaterial von Hanf mit einem THC-Gehalt unter 1%. Hier unsere allgemeine Auskunft.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass das BLW keine allgemeine Beratung für den Anbau von Hanf und die Vermarktung von Produkten leistet. Falls im Zusammenhang mit den rechtlichen Anforderungen zusätzliche Fragen bestehen, müssten Sie bei einem Anwalts- oder sonstigen Beratungsbüro Unterstützung suchen.

Allgemeine Auskunft des BLW zum Thema

Wir sind die zuständige Behörde für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial für die gewerbmässige Verwendung in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau.

Im Folgenden Wissenswertes im Zusammenhang mit dem **Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial** mit einem THC-Gehalt unter 1%:

1. **Verwendung in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau**
2. **Andere Verwendungszwecke**
3. **Anbau**
4. **Pflanzenschutzbestimmungen**
5. **Relevantes Bundesrecht im Bereich Landwirtschaft**

1. Verwendung in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau

Für die gewerbmässige Verwendung in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau darf nur Vermehrungsmaterial von Hanfsorten in Verkehr gebracht werden, die zugelassen sind. Die zugelassenen Sorten sind im Europäischen Sortenkatalog aufgeführt. Bei diesen Sorten handelt es sich um Sorten zur Öl- und Fasernutzung, die einen THC-Gehalt < 0.3 % aufweisen.

Ein Gesuch um die Aufnahme einer neuen Sorte in den Sortenkatalog kann beim BLW eingereicht werden (<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/saat--und-pflanzgut.html>).

Die Produktion von Saatgut zugelassener Hanfsorten unterliegt bestimmten Vorschriften und das Saatgut wird vor dem Inverkehrbringen zertifiziert. Dies garantiert die Sortenechtheit und Qualität des Saatgutes. Da zurzeit in der Schweiz keine Produktion und Zertifizierung von Hanfsaatgut stattfindet, wird zertifiziertes Saatgut aus EU-Staaten importiert. Zertifiziertes Saatgut ist mit einem amtlichen Etikett versehen. Für die Einfuhr von Hanfsaatgut ist keine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) notwendig.

2. Andere Verwendungszwecke

Wird Vermehrungsmaterial von Hanf für andere als landwirtschaftliche oder gartenbauliche Verwendungen in Verkehr gebracht, so sind die Bestimmungen der Vermehrungsmaterial-Verordnung nicht anwendbar. Wer Vermehrungsmaterial beispielsweise für den Anbau ohne Tageslicht in Indoor-Anlagen oder zum Privatgebrauch in Verkehr bringt, ist nicht an Sorten aus dem Sortenkatalog gebunden. Der betäubungsmittelrechtliche Wert von 1% THC ist hingegen zu beachten.

3. Anbau

Der Anbau von Hanf ist im Landwirtschaftsrecht des Bundes nicht geregelt. Wer Hanf anbauen will, braucht vom BLW keine Bewilligung und muss den Anbau auch nicht melden. Teilweise besteht jedoch auf kantonaler Ebene eine Meldepflicht für den Hanfanbau.

Zertifiziertes Saatgut darf von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben erworben und angebaut werden. Da für landwirtschaftliche und gartenbauliche Zwecke nur Vermehrungsmaterial von zugelassenen Sorten in Verkehr gebracht werden darf, können andere Sorten von diesen Betrieben nur angebaut werden, wenn das Vermehrungsmaterial nicht aus dem Handel stammt, sondern selbst gezüchtet und/oder vermehrt worden ist. Dabei ist immer der betäubungsmittelrechtliche Wert von 1% THC einzuhalten.

4. Pflanzenschutzbestimmungen

Unabhängig davon, um welche Sorte es sich handelt, ist das Pflanzenschutzrecht einzuhalten.

Für Hanfsetzlinge gilt:

- Betriebe, die Hanfsetzlinge produzieren oder in Verkehr bringen, brauchen grundsätzlich eine Zulassung. Ein Zulassungsgesuch ist beim BLW einzureichen.
Ausgenommen von der Zulassungspflicht sind:
 - a. Betriebe, deren Gesamtproduktion für den Verkauf auf dem Lokalmarkt an Endverbraucherinnen und die Endverbraucher bestimmt ist, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind;
 - b. Produzentinnen und Produzenten, die Waren zum Eigenverbrauch produzieren und diese im eigenen Betrieb verwenden.
- Hanfsetzlinge dürfen nur mit einem gültigen Pflanzenpass eingeführt werden.

5. Relevantes Bundesrecht im Bereich Landwirtschaft

Im Zusammenhang mit Vermehrungsmaterial von Hanf sind die folgenden landwirtschaftsrechtlichen Erlasse relevant:

- Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1)
- Vermehrungsmaterial-Verordnung (SR 916.151)
- Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF (SR 916.151.1)
- Sortenverordnung (SR 916.151.6)
- Pflanzenschutzverordnung (PSV; SR 916.20)
- Agrareinfuhrverordnung (AEV; SR 916.01)

Im Weiteren machen wir Sie noch auf die allgemeinen Informationen des BLW sowie des BAG zum Thema aufmerksam:

https://www.blw.admin.ch/blw/de/home.html?_organization=705

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/mensch-gesundheit/sucht/cannabis/thc-armer-cannabis-cbd.html>

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW